



Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV

Ausgegeben am 25. April 1975

23. Stück

Inhalt:

Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Stockelsdorf vom 28. August 1974	219
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 4. März 1974	220

Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Stockelsdorf vom 28. August 1974

Auf Beschluß der Gemeindegemeinderäte Stockelsdorf und Stockelsdorf-Mori und mit Genehmigung der Kirchenleitung vom 28. August 1974 erhält § 7 Absatz 3 der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Stockelsdorf folgende Fassung:

Der Vorsitz im Verbandsausschuß wechselt von 3 zu 3 Jahren zwischen den Verbandsgemeinden. Vorsitzender und Stellvertreter werden vom Verbandsausschuß gewählt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf nicht dessen Kirchengemeinde angehören.

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 1974 in Kraft; gleichzeitig wird der bisherige § 7 Absatz 3 außer Kraft gesetzt.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
vom 4. März 1974

Die Landessynode hat gemäß Artikel 43 der Kirchenverfassung als Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über Dienstbezüge des Pfarrstandes (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. März 1958 — Gesetz- und Verordnungsblatt Band III, Seite 50 —, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Februar 1969 — Gesetz- und Verordnungsblatt IV, Seite 97 —, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Das Grundgehalt wird auf der Grundlage des Besoldungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung in der Weise berechnet, daß für die ersten sieben Dienstaltersstufen die Besoldungsgruppe A 13 und von der achten Dienstaltersstufe an die Besoldungsgruppe A 14 maßgebend ist.

2. § 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Das Besoldungsdienstalter wird nach den für die Beamten des Landes Schleswig-Holstein jeweils geltenden Vorschriften in sinngemäßer Anwendung berechnet.
- (2) Als Tag der Ernennung gilt der Tag der Ordination.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung